

# Antrag auf Beurlaubung

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten (Antragstellers):	Name, Vorname des Kindes
Anschrift und Telefonnummer:	Geburtsdatum:
Schule: Johannes-Gutenberg-Realschule	Klasse/Klassenleitung

Zeitraum der beantragten Beurlaubung:			
Vom:		bis:	
Werden während der Beurlaubung Klassenarbeiten geschrieben?			
( ) ja		( ) nein	
Falls ja: Datum:		Fach:	Fachlehrer/in:

Es liegt folgender wichtiger Grund für den Antrag auf Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):
------------------------------------------------------------------------------------------------------

Mir ist bekannt, dass versäumte Lerninhalte nachgearbeitet werden müssen. Die Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung auf der Rückseite habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Bei Beurlaubungen von bis zu drei Tagen:	
Entscheidung der Klassenleitung:	
Die Beurlaubung wird	( ) genehmigt. ( ) abgelehnt.
Die Angaben zu Klassenarbeiten wurden überprüft.	
_____ Ort, Datum	_____ Klassenleitung
Begründung der Ablehnung:	
_____	
_____	

Bei Beurlaubungen von mehr als drei Schultagen, bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien	
Entscheidung der Schulleitung:	
Die Beurlaubung wird	( ) genehmigt. ( ) abgelehnt.
_____ Ort, Datum	_____ Schulleitung
Begründung der Ablehnung oder evtl. Auflage für die Genehmigung:	
_____	
_____	

(Rückseite)

## **Hinweise zur Beurlaubung von Schülern**

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu einem Tag beurlaubt die Klassenleitung, darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

a. persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, beispielsweise

- religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
- Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeber) und ihrer Spitzenorganisationen, Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern sowie der Fachverbände (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar), Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage,
- vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. von Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden